



Inhalt:

1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
2. Gemeinde Höhe Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses
3. Wasser- und Abwasserzweckverband Wolmirstedt: Hinweisbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA zur Bekannt-

- machung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung, 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung und 5. Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigung Teil Schmutzwasser
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung Nr. 03 vom 08.08.2023
5. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

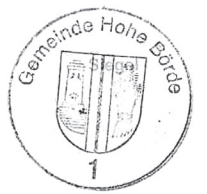
Hohe Börde OT Irxleben, den 07.08.2023

Pitschmann
Gemeindevwahlleiterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Trittel
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Az: 15.5 - 611B5.01/BK 0022/vAO-Nr. 03

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung Nr. 03 vom 08.08.2023

A Verfügender Teil

1. Entscheidung

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Klein Wanzleben Zuckerdorf im Landkreis Börde mit der Verfahrenskennung BK 0022

zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen folgende vorläufige Anordnung Nr. 03 erlassen.

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zur teilweisen Umsetzung der mit dem Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) genehmigten Maßnahmen L07A und L07B zum 01.10.2023 Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen zugunsten der Teilnehmergemeinschaft entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Besitzregelungskarte (Anlage 2) dargestellt.

Der Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Klein Wanzleben Zuckerdorf wird ab 01.10.2023 für den o.g. Zweck der Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen zugewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergemeinschaft zur Umsetzung der genehmigten Maßnahmen Beauftragten.

Die Regelungen dieser vorläufigen Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abändernden oder aufhebenden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzzeitschneidung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

2. Nebenbestimmungen

Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen sind durch die Teilnehmergemeinschaft vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustechen.

Während der Bauzeit sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung für die verbleibenden Flächen/Teilflächen sind zu unterlassen.

Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen. Nachbarflächen sind dabei nicht zu beeinträchtigen.

Die der Teilnehmergemeinschaft nur vorübergehend zugewiesenen Flächen sind vor der Rückgabe ordnungsgemäß herzurichten bzw. zu rekultivieren.

3. Ausgleich von Härten

Die Festsetzung von Entschädigungen zum Ausgleich von Härten infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt der § 36 Abs. 1 FlurbG.

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen wird in der Regel keine Entschädigung festgesetzt. In Härtefällen - wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen - kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung trägt die Teilnehmergemeinschaft. Deren Höhe wird mit gesondertem Bescheid durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben festgesetzt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 71), hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

B Begründung

Mit Beschluss vom 11.09.2019, zuletzt geändert durch Änderungsanordnung Nr. 03 vom 15.06.2023, hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf mit der Verf.-Kennung: BK 0022 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das o.g. vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur. Ziel ist es, die Bewirtschaftung nachhaltig und rechtssicher zu gewährleisten und agrarstrukturelle Mängel in der Erschließung zu beseitigen. Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbaustandes verbessert werden. Mit dem Verfahren soll zersplitterter, unwirtschaftlich geformter Grundbesitz eigentumsrechtlich zusammengelegt werden. Ebenso sollen im Verfahren der Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Beachtung finden. Es wird erdige geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen angestrebt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Klein Wanzleben Zuckerdorf einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Dieser ist am 22.12.2021 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Eine hinreichende Planungsgrundlage ist somit gegeben.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Klein Wanzleben Zuckerdorf legte in seiner Sitzung am 20.01.2022 die Priorität für die Ausführung der ersten Maßnahmen aus dem genehmigten Wege- und Gewässerplan fest. Die Teilnehmergemeinschaft beabsichtigt die landschaftsgestaltenden Maßnahmen L07A und L07B (naturvertraglicher Umbau des Gehölzstreifens am Schafstalgraben) teilweise (Fäll- und Gehölzschnittarbeiten) bis Frühjahr 2024 umzusetzen.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl

am 17.09.2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Hohe Börde für die Wahlbezirke der Gemeinde Hohe Börde wird in der Zeit vom 28.08.2023 bis 01.09.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Ort der Einsichtnahme 13.30 – 18.00 Uhr
Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, Do: 9.00 – 12.00 Uhr
Bürgerbüro, OT Irxleben, Bördestraße 8, 13.30 – 18.00 Uhr
39167 Hohe Börde (barrierefrei) Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 01.09.2023 bis 12 Uhr, bei der Gemeinde Hohe Börde, Bürgerbüro, Zimmer 2 und 3, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27.08.2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Hohe Börde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 15.09.2023, 18 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2

Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen beige Stimmzettelmuschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefmuschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Hohe Börde tagt am

Mittwoch, dem 23.08.2023, 17.00 Uhr im Rathaus Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, im Sitzungssaal, 1. OG

Tagesordnung:

1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 17. September 2023
2. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Hohe Börde, OT Irxleben, den 07.08.2023

Pitschmann
Gemeindevwahlleiterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Hinweisbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA zur Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung, 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung und 5. Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigung Teil Schmutzwasser

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat am 28. Februar 2023 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung (Beschluss 01-2023), die 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Beschluss 02-2023) und die 5. Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil Schmutzwasser des WWAZ (Beschluss 03-2023) beschlossen. Die Genehmigungen erfolgten gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 27.04.2023. Die Satzungsänderungen sind in dem Amtsblatt des WWAZ 3. Jahrgang-Ausgabe Nr. 1 am 28.02.2023 veröffentlicht worden.

Trittel
Bürgermeisterin



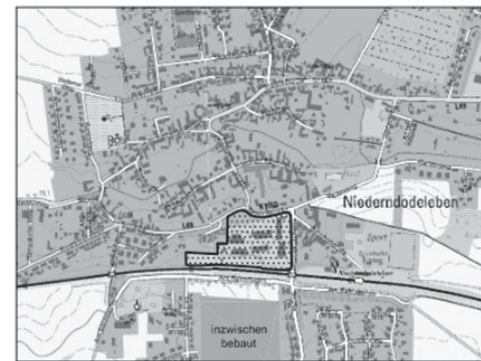
Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 21-14 „Neues Ortszentrum Niederdodeleben“ Bahnhofstraße / Hohendodeleber Straße in der Ortschaft Niederdodeleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 20.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 21-14 „Neues Ortszentrum Niederdodeleben“ Bahnhofstraße / Hohendodeleber Straße - Gemeinde Hohe Börde als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[TDK10/10/2019] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 21-14 „Neues Ortszentrum Niederdodeleben“ Bahnhofstraße / Hohendodeleber Straße - Gemeinde Hohe Börde nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach